

STATUTEN

GAH –Trinkwasser für Madagaskar

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **GAH – Trinkwasser für Madagaskar** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Rüschlikon. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt keinerlei kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.2. Der Verein bezweckt die Initiativen der Bevölkerung im Süden Madagaskars zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu unterstützen, in erster Linie durch Versorgung mit Trinkwasser und im weiteren durch Verstärkung aller damit in Zusammenhang stehenden Bestrebungen wie insbesondere
 - Verbesserung der Hygiene
 - Weiterentwicklung des Anbaus von Grundnahrungsmitteln und Gemüse
 - Wiederaufforstung durch Anpflanzen von Bäumen
 - Schutz der Umwelt durch sinnvolle Abfallbewirtschaftung
 - Einsatz von Energiesparöfen und Solarkochern zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und Verhinderung der Abholzung.
- 2.3. Der Verein wirkt in Madagaskar hauptsächlich über die Nicht-Regierungsorganisation Taratra mit Sitz in Antananarivo. Taratra ist für die operative Umsetzung der Vereinsziele in der Zone Betioky verantwortlich. Sie erhält dafür finanzielle und fachliche Unterstützung von der **GAH – Trinkwasser für Madagaskar**.
- 2.4. Der Verein kann auch mit anderen anerkannten lokalen NGO's zusammenarbeiten und sie unterstützen.
- 2.5. Der Verein will in der Schweiz das Interesse für Madagaskar wecken und die beiden Länder einander annähern.
- 2.6. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein folgende Wege beschreiten:
 - Sammeln von Spendengeldern zur Finanzierung der Projekte
 - Organisation von Informations-Veranstaltungen
 - Regelmässiger Austausch mit Taratra und den Verantwortlichen in der Zone Betioky, inhaltliche und finanzielle Prüfung von Projektanträgen sowie Kontrolle aller Aktivitäten.
 - Unterstützung von Forschungsprojekten in Madagaskar, die dem Zweck des Vereins förderlich sein können.

Artikel 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die **GAH – Trinkwasser für Madagaskar** über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Freiwillige Zuwendungen aller Art (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen wichtiger Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 8 - Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme der Vereinsrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- j) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- k) Genehmigung der Protokolle von Vereinsversammlungen

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstandes einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Traktandierungsanträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine Vereinsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur ordentlichen Vereinsversammlung werden die Mitglieder 30 Tage, zu ausserordentlichen Versammlungen mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse und vollziehen die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Beschluss über Aufnahme und allfälligen Ausschluss der Vereinsmitglieder
- d) Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- e) Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Führen der laufenden Geschäfte
- h) Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Für die Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand ferner:

- i) Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- j) Ausschüsse bilden
- k) Beiräte einberufen
- l) Reglemente erlassen
- m) Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- n) eine Geschäfts- oder Projektstelle einrichten welche im Vorstand ohne Stimmrecht mit beratender Stimme vertreten ist

Im Übrigen stehen dem Vereinsvorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Über die Sitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 12 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Er zeichnet grundsätzlich zu zweien.

Artikel 13 - Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein Revisionsunternehmen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Artikel 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Auflösung und Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

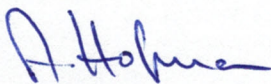
Nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen fällt das verbleibende Reinvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der a.o. Mitgliederversammlung vom 10.02.2023 geändert worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 11.02.2023

Der Präsident:



Andreas Hofmann